

Merkblatt

Die rückblickende Bewertung nach §35 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)

Eine rückblickende Bewertung von Tierversuchsvorhaben ist gem. §35 TierSchVersV von der Behörde dann vorzunehmen, wenn es sich um Versuche an Primaten handelt, oder wenn sie als „schwer“ einzustufen sind (gem. Anhang VIII der RL 2010/63/EU). Im Falle eines Vorhabens nach §25 TierSchVersV (besonders belastende Tierversuche) hat ebenfalls eine rückblickende Bewertung zu erfolgen.

Kann die Schwere der tatsächlichen versuchsbedingten Belastung der Versuchstiere bei Erteilung der Genehmigung nicht abschließend beurteilt werden, ist die Behörde berechtigt, eine rückblickende Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall kann die rückblickende Bewertung als Mittel verwendet werden, um bestimmte Modelle oder Eingriffe, welche auch in Zukunft verwendet werden sollen, den einzelnen Schweregraden zuzuordnen.

Über die vorgesehene Durchführung einer rückblickenden Bewertung durch die zuständige Behörde wird der Antragsteller im Genehmigungsbescheid informiert. Die Unterlagen, welche für die Erstellung der rückblickenden Bewertung benötigt werden, sind innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Versuche einzureichen. Um eine rückblickende Bewertung vornehmen zu können, müssen die eingereichten Unterlagen mindestens folgende Informationen beinhalten:

1. Entspricht das Versuchsergebnis dem im Antrag angegebenen Zweck? Konnte das Versuchsziel mit den gewählten Methoden / Modellen erreicht werden? Falls das Ziel nicht / nur teilweise erreicht werden konnte, was sind die Ursachen, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
2. Entsprechen die Belastungen den im Antrag angegebenen? Wie viele Tiere mussten aufgrund von Erreichen der Abbruchkriterien vorzeitig aus dem Versuch genommen / euthanasiert werden?
3. Stimmen Anzahl und Art der verwendeten Tiere mit der im Antrag angegebenen überein?

Sollten sich bei der rückblickenden Bewertung Fragen ergeben, so setzt sich die zuständige Behörde mit dem Antragsteller in Verbindung.